

2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 25.05.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 25.05.2016 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Gnevsvdorf, Ganzlin, Retzow, Karbow, Vietlütbe, Kreien, Darß und Wendisch Priborn/ Kirchengemeinde Gnevsvdorf-Karbow.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Art 1 Inhalt der Änderung

Eingefügt wird § 20a *Urnen-Partneranlage / Baumgrabstätten*

§ 20a


Urnen-Partneranlage / Baumgrabstätten

- (1) Der Erwerb einer Einzelstelle in der Urnen-Partner-Anlage / Baumgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Anlage zu pflegen.
- (2) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum sechsten Monat nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind weder Bepflanzungen noch Grabschmuck auf der Grabstätte zulässig.
- (3) In der Urnen-Partner-Anlage / Baumgrabstätte auf dem Friedhof in Kreien ist der Erwerb von Einzel oder Doppelstellen für Urnen möglich. Die Grabanlage ist in 24 Einzelgrabstätten oder 12 Doppelgrabstätten eingeteilt. Die Einzelstelle ermöglicht die Beisetzung einer Urne, die Doppelstelle ermöglicht die Beisetzung von zwei Urnen.
- (4) Wird bei einer späteren Beisetzung in einer Doppelgrabstätte die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.
- (5) Die Namensnennung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Für Einzelgrabstätten erfolgt die Namensnennung mit Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr auf einer Namensplatte der Größe 25cm x 25cm. Diese ist durch einen zugelassenen Steinmetz innerhalb des Rastertrapezes bündig mit der Erde innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung zu installieren.

Art.2 Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 25.05.2016 mit der 1. Änderung vom 02.09.2020 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gnevsvdorf-Karbow am 26.04.2023

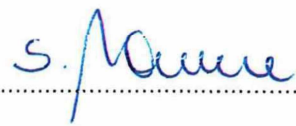

(Unterschrift)

Pastor Enrico Koch

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



(Unterschrift)



Simone Janne

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung der Friedhofsordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 08.Mai 2023.